

## Nach der Besamung bis eine Woche vor der der Abferkelung

In diesem Zeitraum müssen sich Jungsauen und Sauen bei Einzelhaltung jederzeit ungehindert umdrehen können. Zuvor war der Zeitraum ab dem Absetzen bis vier Wochen nach der Besamung hiervon ausgenommen. Alternativ zur Einzelhaltung können die Tiere freiwillig in Gruppen (ab 2 Tiere) gehalten werden. In diesem Fall gibt es von den rechtlichen Vorgaben keine Ausnahmen für Kleinstbetriebe.

(Details siehe § 30 Abs. 2 TierSchNutzTV)

### Lösungsvorschlag

Ermöglicht die Abferkelbucht zusätzlich zu den vorab beschriebenen Vorgaben, eine freie Abferkelung, so erfüllt sie automatisch auch die Bedingungen zur Haltung von zu besamenden und trächtigen Sauen und kann somit in jedem Produktionsabschnitt genutzt werden.



## NOCH FRAGEN ?

Dann wenden Sie sich gerne an Ihr zuständiges Veterinäramt, an das LGL (siehe Kontaktdaten) oder informieren Sie sich ab April 2024 auf unserer Homepage:

[www.zukunftsorientierte-sauenhaltung.bayern.de](http://www.zukunftsorientierte-sauenhaltung.bayern.de)

### Kontakt

Sachgebiet Tierschutz am LGL

Telefon: 09131 6808-5659

E-Mail: [Projekt-Sauenhaltung@lgl.bayern.de](mailto:Projekt-Sauenhaltung@lgl.bayern.de)

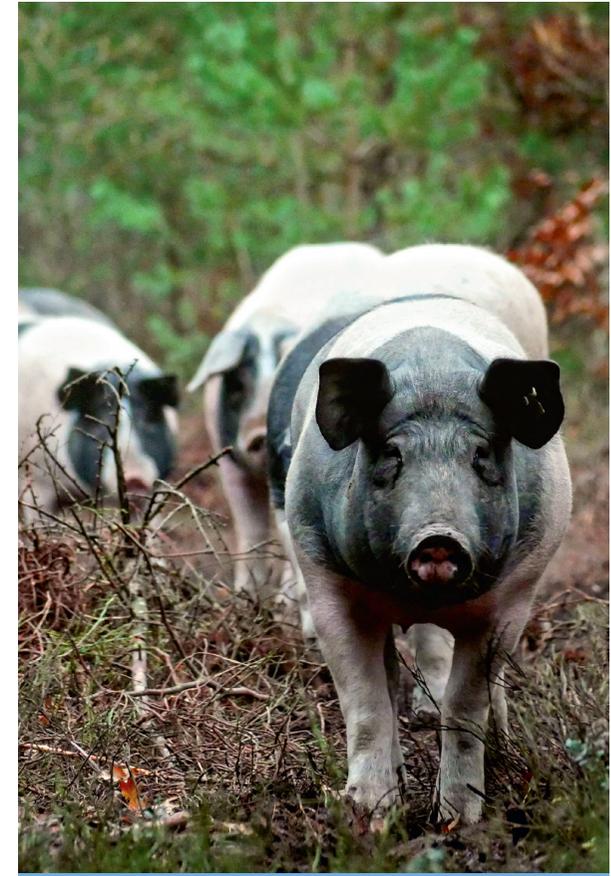
[www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)  
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen  
Internet: [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)  
E-Mail: [poststelle@lgl.bayern.de](mailto:poststelle@lgl.bayern.de)  
Telefon: 09131 6808-0  
Telefax: 09131 6808-2102  
Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Druck: Gutenberg Druck + Medien GmbH  
Stand: März 2024  
© LGL, alle Rechte vorbehalten  
Gedruckt auf Papier aus 100 % Recyclingpapier

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie wenn möglich mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



# Kleinstbestände Sauenhaltung

## Tierschutzrechtliche Anforderungen

## Was sind Kleinstbestände?

Unter Kleinstbeständen versteht man Betriebe mit weniger als zehn Sauen, welche die Tiere zu Erwerbszwecken halten.

Seit 2021 gelten neue Vorgaben für die Haltung von Jungsaugen und Sauen. Diese gelten für Neu- und Umbauten sofort. Betriebe, die vor dem 9. Februar 2021 bereits bestanden (Altbetriebe), können Übergangsfristen in Anspruch nehmen. Das Wichtigste hierzu ist im Folgenden zusammengefasst.

## Übergangsfristen im Abferkelbereich – für Altbetriebe



Sau mit Ferkeln

## Eine Woche vor dem Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel (Abferkelbereich)

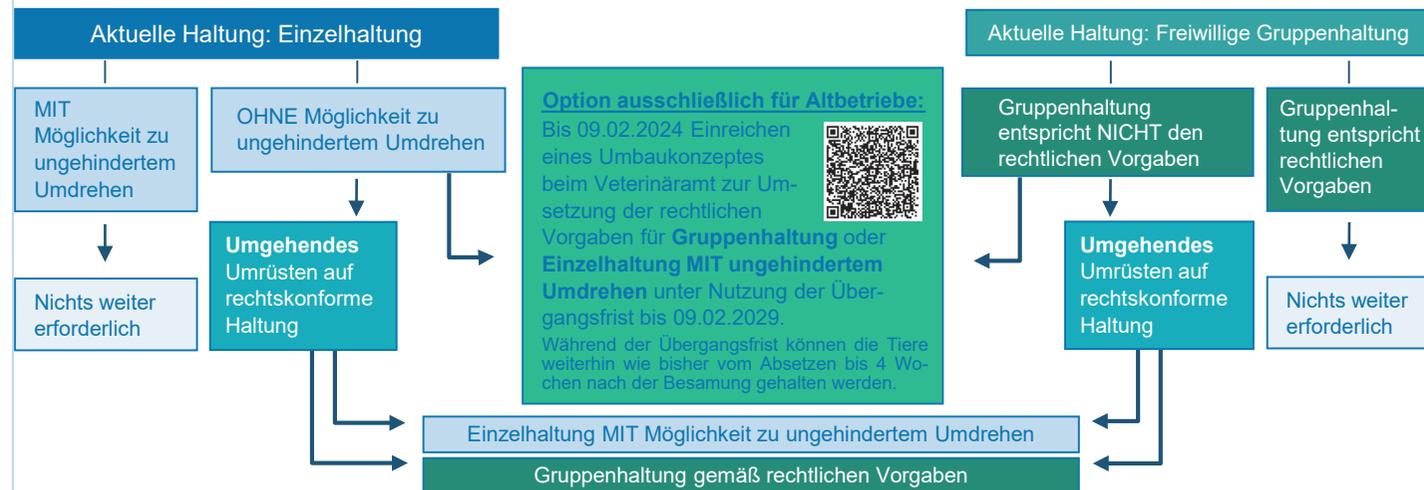
Jungsaugen und Sauen dürfen in der Abferkelbucht nur noch über maximal fünf Tage fixiert, also in einem Kastenstand gehalten werden. In der übrigen Zeit müssen sich die Tiere ungehindert umdrehen können. (beachte Übergangsfristen für Altbetriebe – siehe Zeitstrahl links)

## Bauliche Mindestvorgaben an die Abferkelbucht

- Mindestens 6,5 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Abferkelbucht
- Falls ein Kastenstand vorhanden ist:
  - Mindestlänge von 220 cm mit genug Platz zum Abferkeln und für Geburtshilfe
  - Ungehindertes Liegen, Aufstehen und eine natürliche Körperhaltung möglich
  - Liegebereich mit max. 7 % Perforation
- Schutzvorrichtungen gegen Erdrückungsverluste
- Ferkelnest groß genug für gleichzeitiges Ruhen aller Ferkel

## Zeitraum vom Absetzen der Ferkel bis zur Besamung (Deckbereich)

Sauen in Einzelhaltung müssen so gehalten werden, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können. Zur Umsetzung der Mindestvorgaben bestehen für Kleinstbestände folgende Möglichkeiten:



## Rechtliche Vorgaben für die Gruppenhaltung im Zeitraum vom Absetzen der Ferkel bis zur Besamung:

- Mind. 5 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche inklusive 1,3 m<sup>2</sup> Liegefläche je Tier
- Rückzugsmöglichkeiten (Sichtschutz)